

ZUHAUSE
FÜR KINDER **KNFS YT**

KINDER- UND JUGENDSCHUTZKONZEPT

Zur Prävention und zum Umgang mit (sexualisierter)
Gewalt – Rahmen und Haltung für die Arbeit mit
Kindern und Jugendlichen

Stand 31.12.2025

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
1 EINLEITUNG	5
2 WAS IST (SEXUALISIERTE) GEWALT	5
3 RISIKOANALYSE UND SCHUTZKONZEPT	7
4 PRÄVENTION	8
4.1 Mitarbeitende	9
4.1.1 Erweitertes Führungszeugnis	9
4.1.2 Selbstverpflichtung	9
4.1.3 Nähe – Distanz	9
4.1.4 Schulungen	10
4.1.5 Dokumentation	10
4.1.6 Reflexionskultur	11
4.1.7 Meldepflicht	11
4.2 Teilnehmende	12
4.2.1 Prinzip der Freiwilligkeit	12
4.2.2 Recht auf Gewaltfreiheit	12
4.2.3 Peer-to-Peer Gewalt	13
4.3 Eltern (aktuell nicht durchführbar)	13
4.4 Programme	14
4.4.1 U6: Eltern-Kind-Gruppen, Winterspielplatz, KIDS (3-8Jahre), Elterncafé	14
4.4.2 Grundschule: Regenbogenkids, Elterncafé, Ballett, KIDS (5-12 Jahre), Pfadfinder	15
4.4.3 Teenies: KNFS, KIDS (8-12 Jahre), Elterncafé, Pfadfinder	15
4.4.4 Jugendliche: YTRFF	15

4.4.5	Hausbesuche	15
4.4.6	Freizeiten/Übernachtungen.....	16
4.4.7	Klettern (aktuell nicht durchführbar)	16
4.5	Räumlichkeiten.....	17
4.6	Kindeswohlgefährdung	17
4.7	Medien	18
4.8	Netzwerk und Einrichtung	19
5	INTERVENTION – NOTFALL- UND INTERVENTIONSPLAN.....	21
5.1	Verdachtsmeldung und Meldestelle.....	21
5.2	Vertrauenspersonen	22
5.3	Umgang mit Hinweisen und Verdacht.....	22
5.4	Dokumentation	23
5.5	Verdachtsstufen als Hilfestellung zur Einordnung.....	24
6	REGENERATION - WIEDERGEWINNUNG VON VERTRAUEN.....	26
7	QUELLEN.....	28
8	ANHANG	30
	Dokumentation.....	31
	Kurzer Leitfaden zur frühzeitigen Erkennung und Prävention von (sexualisierter) Gewalt	33
	Selbstverpflichtung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	34
	Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen	36
	Dokumentation von 1-1 Situationen	37
	Dokumentation von Hausbesuchen.....	39
	Erweiterung der „Selbstverpflichtung zum Schutz von Kindern/Jugendlichen“ - für Freizeiten und Übernachtungen -	41
	Interventionsplans der BEK	43
	Dokumentationsbogen „Toilettengang“ für KIDS Minis	45
	Schema bei Kindeswohlgefährdung	47

1 EINLEITUNG

Wir, die Matthäus Gemeinde Bremen, verstehen uns als Familienkirche. Es ist uns ein besonderes Anliegen, dass sich Kinder und Jugendliche bei uns sicher, willkommen und ernst genommen fühlen. Mit unseren altersgerechten Angeboten im Rahmen des „Zuhause für Kinder“ (im Folgenden: ZfK), KNFS (Konfirmandenunterricht) und YTRFF (Bereich Jugend) möchten wir allen jungen Menschen – unabhängig von Herkunft, Religion, Kultur oder sozialem Hintergrund – einen Ort der Zugehörigkeit bieten.

Dieses Schutzkonzept dient dazu, die Sicherheit aller Beteiligten zu gewährleisten und dauerhaft zu stärken. Ein zentraler Gedanke dabei ist: Wir wollen eine starke Einrichtung sein – eine, die klare Werte lebt und sich aktiv für den Schutz und die Stärkung von Kindern, Jugendlichen, Mitarbeitenden und Eltern (darunter verstehen wir alle Personensorgeberechtigten) einsetzt. Unser Ziel ist es keiner Form von Gewalt in unserer Arbeit Raum zu lassen – durch Vorbeugung, Sensibilisierung und einen verantwortungsvollen Umgang miteinander.

Uns ist bewusst: Der bloße Vorsatz, ein sicherer Ort zu sein, bietet noch keine Garantie. Doch je klarer Risiken erkannt und benannt werden, je konsequenter Schutzmaßnahmen umgesetzt werden, desto schwerer haben es potenzielle Täterinnen und Täter, sich Zugang zu verschaffen. Dieses Ziel rechtfertigt jede präventive Maßnahme.

Gleichzeitig gilt: Sollte es trotz aller Bemühungen zu einem Vorfall kommen, sind wir vorbereitet – mit klaren Strukturen, transparenten Abläufen und einem verbindlichen Notfall- und Interventionsplan. Wir handeln nicht im Alleingang, sondern im Verbund mit fachlich qualifizierten Stellen.

Als Teil der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) orientieren wir uns an deren verbindlichen Richtlinien, Arbeitshilfen und Berichten. Dieses Schutzkonzept basiert unter anderem auf den Veröffentlichungen der EKD und ist Teil eines kontinuierlichen Prozesses – hin zu einer achtsamen, reflektierten und geschützten Gemeindekultur.

2 WAS IST (SEXUALISIERTE) GEWALT

Gewalt hat viele Gesichter. Sie kann körperlich, psychisch, verbal, strukturell oder sexualisiert auftreten und richtet sich immer gegen die Würde, Integrität und Selbstbestimmung eines Menschen. Um Schutz und Prävention wirksam gestalten zu können, ist ein gemeinsames Verständnis darüber notwendig, was unter Gewalt zu verstehen ist und wo ihre Grenzen beginnen. Die Beratungsstelle Zartbitter e.V. hat eine Definition für sexualisierte Gewalt veröffentlicht, die das in einfachen Worten erklärt:

„Sexualisierte Gewalt bezeichnet Handlungen, die das sexuelle Selbstbestimmungsrecht des Menschen verletzen. Sie können mit anzüglichen Bemerkungen und "Grabschen" beginnen und bis hin zur Ausübung massiver körperlicher Gewalt gehen. Wir sprechen von sexualisierter Gewalt auch dann, wenn Autorität, Macht oder Vertrauen gegenüber einem Kind/Jugendlichen benutzt werden, um eigene sexuelle Bedürfnisse zu befriedigen. Dies muss nicht immer körperliche Spuren hinterlassen.“ (Zartbitter e.V. 2022)

Ergänzend dazu versteht die EKD sexualisierte Gewalt als „jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, psychischen, kognitiven oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Die Missbraucher nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“ Zentral ist dabei die Erpressung zur Geheimhaltung, die das Kind zur Sprachlosigkeit, Wehrlosigkeit und Hilflosigkeit verurteilen soll.“ (Evangelische Kirche Deutschland 2014a, S.11)

Obhutsverhältnisse, wie sie insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der Bildungsarbeit für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen entstehen, verpflichten zu einem verantwortungsvollen und vertrauensvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Sexuelle Kontakte zwischen Mitarbeitenden und anderen Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot). (Evangelische Kirche Deutschland 2023, S.2)

3 RISIKOANALYSE UND SCHUTZKONZEPT

In der Arbeitshilfe der EKD „auf Grenzen achten – sicheren Ort geben“ wird auf einen Kreislauf aufmerksam gemacht, der „Kultur der Achtsamkeit“ genannt wird.

Dieser besteht aus Prävention, Intervention und Regeneration und verdeutlicht den fortwährenden Zyklus des Schutzkonzeptes. Anhand dieser drei Punkte gestaltet sich das Schutzkonzept der Matthäus Gemeinde Bremen das auf den weiteren Seiten mit konkretem Bezug auf die Praxis beschrieben wird. Neben der „Kultur der Achtsamkeit“, baut unser Schutzkonzept ebenfalls auf dem Stufenmodell von Rommert auf. Dieser betont in seinem Modell die Ganzheitlichkeit in der Präventionsarbeit und bietet dabei konkrete Anreize, wie das in der Umsetzung aussehen

kann. Diese geht somit weit über die Aufklärung von Mitarbeitenden hinaus und nimmt dabei auch in konkreten Schritten Gäste, als auch die gesamte Einrichtung in den Blick, bis hin zu den grundsätzlichen Werten, die in der Einrichtung vertreten werden und die Kultur prägen. Ein starkes Schutzkonzept beinhaltet somit folgende Stufen:



Stufe 1: Starke Werte - Klare Absprachen, die helfen Transparenz und Partizipation umzusetzen und Machtgefälle zu minimieren.

Stufe 2: Starke Einrichtung - fachliche Standards und Abläufe, damit die Einrichtung maximale Sicherheit bekommt

Stufe 3: Starke Teilnehmende/Mitarbeitende - sensibilisieren und als Partner gewinnen.

(Rommert 2017, S. 105ff)

Unser Ziel ist es, eine Gemeindeskultur zu schaffen, die über die Kinder- und Jugendarbeit hinaus reicht – eine Kultur, in der Täterinnen und Täter keine Gelegenheit finden, Übergriffe zu planen oder umzusetzen. Dazu gehört auch, dass wir Mitarbeitende, Teilnehmende, Eltern und alle weiteren Beteiligten für das Thema sexualisierte Gewalt sensibilisieren. Auch Grenzverletzungen – also unangemessenes Verhalten im Umgang miteinander – sollen durch Aufklärung, klare Strukturen und transparente Abläufe wirksam vorgebeugt werden.

Wir verstehen unser Schutzkonzept als eine Art „Erste-Hilfe-Kasten“: Es soll im Ernstfall Orientierung geben und Handlungsfähigkeit sichern, auch wenn kein akuter Vorfall vorliegt.

Der Schutzkonzept – Ordner für das Gemeindeschutzkonzept, als auch dem Kinder- und Jugendschutzkonzept und den dazugehörigen Unterlagen (z. B. Dokumentationsbögen, Selbstverpflichtungserklärungen und Maßnahmenplänen) ist für Mitarbeitende, ehrenamtlich Engagierte und Gäste offen zugänglich im Gemeindezentrum hinterlegt.

Grundlage all unseres Handelns ist ein respektvoller und wertschätzender Umgang – unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Herkunft oder religiöser Zugehörigkeit.

Für die folgenden Punkte haben wir alle relevanten Bereiche der Kinder- und Jugendarbeit auf Sicherheit untersucht und stellen hier die daraus resultierenden Maßnahmen vor, die umgesetzt werden müssen, um den größtmöglichen Schutz zu gewährleisten. Diese gelten verbindlich für alle Arbeitsbereiche der Kinder- und Jugendarbeit

4 PRÄVENTION

Die hier festgesetzten Präventionsmaßnahmen sind das Hauptmittel zur Risikominimierung. Die Einrichtung wird hierzu auf Risikofaktoren untersucht, um möglichst konkrete Regelungen zu formulieren, die Klarheit schaffen im gemeinsamen, respektvollen Umgang miteinander. In allen Bereichen und Teilbereichen werden dafür im Vorfeld Potential- und Risikoanalysen durchgeführt, aus denen sich die Maßnahmen entwickeln. Dieser Vorgang wird regelmäßig wiederholt und das Schutzkonzept entsprechend angepasst.

4.1 Mitarbeitende

Grundsätzlich gelten alle Regelungen sowohl für ehrenamtliche als auch hauptamtliche Mitarbeitende. Ein vermehrter Fokus besteht hier dennoch auf die Stärkung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden (ab 16 Jahren) und helfende Mitarbeitende (unter 16 Jahren). Minderjährige Mitarbeitende sind demnach auch gleichzeitig Schutzbefohlene.

4.1.1 Erweitertes Führungszeugnis

Alle Mitarbeitenden ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind verpflichtet, im Abstand von fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Gemeinde stellt dafür ein entsprechendes Bestätigungsschreiben zur Verfügung, mit dem das erweiterte Führungszeugnis in der Regel kostenfrei beantragt werden kann. Sollte dies bei der zuständigen Behörde nicht möglich sein, übernimmt die Ev. St. Matthäus-Gemeinde die anfallenden Kosten.

Die hauptamtlichen Mitarbeitenden des Kinder- und Jugendbereichs nehmen ausschließlich Einsicht in das Dokument – es wird weder im Original noch als Kopie aufbewahrt. Das Datum der Einsichtnahme wird dokumentiert, sofern das Führungszeugnis keine relevanten Einträge enthält.

Sollte die Vorlage verweigert oder ein Eintrag festgestellt werden, der eine Mitarbeit ausschließt oder eine Überprüfung notwendig macht, wird die betreffende Person an den Hauptpastor sowie an den ersten Gemeindevorsteher weitergeleitet. Diese entscheiden gemeinsam über das weitere Vorgehen.

4.1.2 Selbstverpflichtung

Die „Selbstverpflichtung zum Schutz von Kindern“ wird von einem hauptamtlichen Mitarbeitenden mit zukünftigen ehrenamtlichen und helfenden Mitarbeitenden besprochen. Dies wird alle fünf Jahre wiederholt und dokumentiert.

4.1.3 Nähe – Distanz

Grundsätzlich wird von Mitarbeitenden kein körperlicher Kontakt zu Teilnehmenden gesucht. Situationen, in denen Mitarbeitende mit einzelnen Teilnehmenden allein in einem geschlossenen Raum sind, sollen vermieden werden. Ist ein Vier-Augen-Gespräch unvermeidlich, wird ein möglichst einsehbarer Raum genutzt – beispielsweise mit Sichtfenster oder offener Tür. In jedem Fall ist besondere Achtsamkeit geboten. Die jeweilige Situation wird im Anschluss dokumentiert (siehe Abschnitt 4.1.5).

Berührungen jeder Art, die von Mitarbeitenden ausgehen, sind grundsätzlich anzukündigen und dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung erfolgen. Ist eine vorherige Ankündigung im Ausnahmefall nicht möglich – etwa in einer akuten Unterstützungs- oder Notsituation – wird der Vorfall anschließend im Team reflektiert und gegebenenfalls dokumentiert.

Das Wickeln von Kindern wird nicht von Mitarbeitenden übernommen. In solchen Fällen werden ausschließlich die jeweiligen Bezugspersonen (z. B. Eltern oder Sorgeberechtigte) hinzugezogen, um die Intimsphäre der Kinder zu wahren und eine klare Rollenabgrenzung sicherzustellen.

Muss ein Kind beim Toilettengang begleitet werden, wird dies dokumentiert und ausschließlich von Mitarbeitenden übernommen, die an unserer internen Schulung zum „Schutzkonzept - Sichere Gemeinde“ teilgenommen haben.

Grundsätzlich werden Kinder dazu angeleitet, sich eigenständig zu reinigen sowie an- und ausziehen. Körperliche Unterstützung erfolgt nur, wenn das Kind dazu nicht in der Lage ist – und stets mit besonderer Achtsamkeit. Jede Berührung wird vorher angekündigt und erfolgt – je nach Entwicklungsstand – nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kindes.

Einzelner, nicht einsehbarer Kontakt über soziale Medien, Messenger-Dienste (z. B. WhatsApp) oder ähnliche Plattformen zwischen Mitarbeitenden und Teilnehmenden bzw. helfenden Mitarbeitenden ist grundsätzlich untersagt.

Wenn eine digitale Kommunikation arbeitsbedingt notwendig ist, soll diese immer transparent gestaltet werden – etwa durch Hinzuziehen einer dritten Person im Chat oder per E-Mail in Kopie. Hierfür kann die offizielle Nummer des ZfK-Handys (0176 52 202 770) genutzt werden, das regelmäßig von den hauptamtlichen Mitarbeitenden betreut wird. Alternativ ist der Kontakt über die Eltern zu führen.

Bei Gruppenchats, in denen minderjährige Mitglied sind, ist vorher eine formlose, schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten einzuholen.

4.1.4 Schulungen

Die Teilnahme an Schulungen zum Gemeindeschutzkonzept, sowie die Teilnahme an der „Basisschulung“ der BEK ist neben der „Selbstverpflichtung zum Schutz von Menschen“ und in ausgewählten Bereichen ein „erweitertes Führungszeugnis“ Grundvoraussetzung für die Mitarbeit. Die Pflichtschulung der BEK muss alle 5 bzw. alle 3 Jahre im KiJu-Bereich, absolviert werden.

4.1.5 Dokumentation

Situationen, in denen Mitarbeitende unvermeidbar allein mit Teilnehmenden sind – z. B. bei Gesprächen, Hausbesuchen oder in Konfliktsituationen – werden zur Absicherung aller Beteiligten dokumentiert. Die Dokumentation erfolgt mithilfe vorgefertigter Bögen und unter Einbindung einer hauptamtlichen Fachkraft.

Ziel dieser Dokumentation ist die Nachvollziehbarkeit des Geschehens – sowohl zum Schutz der Teilnehmenden als auch zur Absicherung der Mitarbeitenden. Auch inhaltliche Hinweise, z. B., ob es zu einer unterstützenden körperlichen Geste (wie einer tröstenden Umarmung) kam, sollen dabei festgehalten werden.

Für Programme mit flexiblen Ankommens- und Abholzeiten – wie z. B. KIDS oder YTRFF – gelten besondere Regelungen zur Aufsichtspflicht. Die Personensorgeberechtigten von minderjährigen Teilnehmenden werden über diese Regelungen informiert und bestätigen dies schriftlich.

In diesem Rahmen kann es zu Übergangszeiten kommen, in denen sich Kinder oder Jugendliche kurzzeitig unbeaufsichtigt im Gemeindezentrum, als auch außerhalb aufhalten. Diese Situationen sind organisatorisch bedacht und werden mit größtmöglicher Achtsamkeit begleitet.

Alle verwendeten Dokumentationsbögen sind im Anhang unter Punkt 5 einsehbar.

4.1.6 Reflexionskultur

Wir fördern eine offene Atmosphäre, in der eine konstruktive Fehler- und Reflexionskultur gelebt wird. Besonders ehrenamtliche Mitarbeitende werden darin bestärkt, ihre Rolle verantwortungsvoll wahrzunehmen und erhalten Schulung und Begleitung innerhalb ihres jeweiligen Einsatzbereichs.

Hier werden konkrete Situationen und Fragestellungen aus den jeweiligen Arbeitsbereichen aufgegriffen – sei es im organisatorischen Ablauf, in der Zusammenarbeit im Team oder im persönlichen Erleben. Es ist ausdrücklich erwünscht, dass auch Unsicherheiten, eigene Fragen oder Momente des Nicht-weiter-Wissens offen angesprochen werden. Fehler werden nicht verurteilt, sondern als Lernchancen verstanden. Eine solche Haltung der Offenheit, des Vertrauens und der gegenseitigen Unterstützung ist zentral für unsere Zusammenarbeit – und trägt dazu bei, dass wir gemeinsam wachsen und unsere Arbeit kontinuierlich weiterentwickeln.

4.1.7 Meldepflicht

Liegt ein begründeter Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot vor, sind alle Mitarbeitenden verpflichtet, diesen Vorfall unverzüglich der zuständigen Melde- und Ansprechstelle zu melden oder eine Meldung durch die Leitung zu veranlassen. Diese Pflicht gilt unabhängig davon, ob es sich um eigene Beobachtungen oder um Mitteilungen Dritter handelt.

Die Meldepflicht ist Teil der institutionellen Verantwortung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und betrifft Haupt- und Ehrenamtliche gleichermaßen. Schulungen und Informationen zur Erkennung und zum Umgang mit Verdachtsfällen sind verpflichtender Bestandteil der Präventionsarbeit.

4.2 Teilnehmende

Ein wichtiger Bestandteil wirksamer Prävention ist die Stärkung der Teilnehmenden selbst. In allen Altersgruppen fördern wir Selbstbewusstsein, Grenzwahrnehmung und das Wissen um eigene Rechte.

Rommert betont: *„Kinder, die unangenehmes äußern, sich zu Wehr setzen, Grenzen setzen können, stehen weniger in der Gefahr, Opfer sexueller Gewalt zu werden.“* (Rommert 2017, S. 75) Diese Aussage lässt sich auch auf Jugendliche übertragen – insbesondere, wenn ihnen vermittelt wird, dass auch Erwachsene nicht alles dürfen und Autorität nicht automatisch Recht bedeutet.

Ein grundlegender Bestandteil unserer Arbeit ist es, Kinder und Jugendliche ernst zu nehmen – unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Religion oder sexueller Orientierung. Niemand soll sich in unserer Einrichtung als weniger wertvoll oder übersehen erleben.

Wir stärken Kinder und Jugendliche in ihrer Selbstbestimmung und Selbstbehauptung. Dazu gehört, dass sie altersgerecht verstehen, was das Schutzkonzept bedeutet, welche Rechte sie haben – und auch, welche Grenzen Mitarbeitende einhalten müssen. Ebenso wichtig ist die Information darüber, an wen sie sich im Bedarfsfall wenden können.

Diese Haltung wird im Alltag sichtbar und erfahrbar – etwa durch thematische Einheiten in Programmen, kreative Aktionen, altersgerechte Bücher, Plakate, Flyer oder einen Kinder-/Jugendschutzbrieffkasten. So machen wir deutlich: Die Stimme der Kinder und Jugendlichen zählt. Und sie wissen, dass sie nicht allein sind.

4.2.1 Prinzip der Freiwilligkeit

Wir stärken die Teilnehmenden darin, ihre Rechte als Kinder und Jugendliche zu kennen. Dazu gehört auch, ihre Mitbestimmung und Mündigkeit im Alltag aktiv zu fördern. Niemand darf zu einer Teilnahme an Programmen, Spielen oder anderen Aktivitäten gedrängt oder gezwungen werden.

Ein „Nein“ muss stets respektiert werden – unabhängig davon, ob es ausdrücklich ausgesprochen wird oder nonverbal deutlich wird, etwa durch Körpersprache oder Rückzugsverhalten. Auch leise oder unausgesprochene Signale verdienen unsere Aufmerksamkeit und werden ernst genommen.

4.2.2 Recht auf Gewaltfreiheit

Auch wenn das Schutzkonzept den Fokus auf die Prävention sexualisierter Gewalt legt, betrachten wir Gewalt in all ihren Erscheinungsformen. Gewalt kann ebenso körperlich, psychisch, verbal, emotional oder sozial ausgeübt werden. In unserer Kinder- und Jugendarbeit fördern wir einen respektvollen Umgang, der in allen Formen frei von Gewalt ist.

Dazu gehört auch, subtile oder strukturelle Formen von Gewalt zu erkennen und zu vermeiden, wie zum Beispiel:

- Gaslighting - also manipulative Aussagen, die die Selbstwahrnehmung von Kindern und Jugendlichen untergraben. Beispiel: *„So schlimm ist das doch gar nicht“* oder *„Jetzt übertreibst du aber“*; *„das war doch nur Spaß“*; *„du bildest dir das nur ein“*.
- Adultismus - das ungerechte Ausnutzen eines Machtverhältnisses zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen. Beispiel: *„Kinder müssen eben still sein“* oder *„Du hast hier nichts zu sagen“*; *„Das brauchst du gar nicht zu verstehen“*; *„Wenn du groß bist, darfst du auch mitreden“*.
- Überforderung & Instrumentalisierung - Kinder/Jugendliche werden mit Aufgaben, Verantwortung oder emotionalen Themen belastet, die nicht ihrem Alter entsprechen. Beispiel: *„Du bist doch schon groß, du musst das aushalten.“*; *„Kannst du mal schnell auf den Kleinen aufpassen?“*; *jemanden als Vertrauensperson missbrauchen*.

Solche Formen der Herabwürdigung widersprechen unserer Haltung – wir nehmen Kinder und Jugendliche ernst und gestalten unsere Arbeit bewusst machtsensibel.

4.2.3 Peer-to-Peer Gewalt

In allen Angeboten der Gemeinde, insbesondere in Gruppenstunden, Freizeiten und Projekten, wird ein respektvoller, wertschätzender Umgang unter den Teilnehmenden erwartet und gefördert. Gewalt unter Gleichaltrigen – sogenannte Peer-to-Peer-Gewalt – kann viele Formen annehmen: körperliche Auseinandersetzungen, seelische Verletzungen, Mobbing, Ausgrenzung oder digitale Übergriffe (z. B. über soziale Medien). Solche Verhaltensweisen werden nicht geduldet und frühzeitig thematisiert.

Mitarbeitende sind sensibilisiert, Anzeichen von Peer-Gewalt zu erkennen und angemessen zu reagieren. Dies kann durch persönliche Gespräche, Gruppenreflexionen oder die Einbindung von Leitungspersonen erfolgen. Bei Bedarf werden auch externe Fachstellen hinzugezogen. Ziel ist immer der Schutz der betroffenen Person sowie die Förderung einer gewaltfreien und solidarischen Gruppenkultur. Alle relevanten Vorfälle werden intern dokumentiert (siehe 4.1.5), um eine transparente Aufarbeitung zu ermöglichen.

4.3 Eltern (aktuell nicht durchführbar)

Eltern werden in ihrer Rolle gestärkt und erhalten vielfältige Angebote, um sowohl sich selbst als auch ihre Kinder zu unterstützen. Dazu gehören Informations- und Austauschformate zu Themen wie sexualisierte

Gewalt, kindliche Entwicklung, Erziehungsfragen, altersgerechte Aufklärung in der Familie oder die Reflexion von Rollenbildern.

Ein Eltern-Netzwerk wird kontinuierlich aufgebaut und weiterentwickelt. Der Kontakt zu den Familien wird durch Elternabende, offene Begegnungsformate und bei Bedarf auch durch individuelle Hausbesuche gepflegt.

Wir fördern eine offene Feedbackkultur: Fragen, Anregungen und Kritik von Eltern haben bei uns Platz und werden ernst genommen. Unsere Arbeit und unsere Konzepte sollen transparent und hinterfragbar sein – zum Wohl der Kinder und im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

4.4 Programme

Auf Grundlage unserer Risikoanalysen wurden spezifische Maßnahmen entwickelt, die passgenau auf die einzelnen Programme und Angebote abgestimmt sind. Zur besseren Übersicht sind diese Maßnahmen nach vier Altersstufen gegliedert dargestellt.

Die detaillierten Risikoanalysen zu den jeweiligen Programmen sind im Schutzkonzept-Ordner im ZfK öffentlich zugänglich und können von allen Interessierten eingesehen werden.

4.4.1 U6: Eltern-Kind-Gruppen, Winterspielplatz, KIDS (3-8Jahre), Elterncafé

- ❖ Muss ein Kind gewickelt werden, werden dafür die Begleitpersonen aufgesucht. Mitarbeitende wickeln nicht.
- ❖ Toilettenbegleitung nach absolvierter Schulung zum Schutzkonzept. Kinder werden verbal ermutigt den Toilettengang allein zu schaffen. Nur wenn sie das nicht schaffen/können, wird geholfen nach eingeholter Zustimmung vom Kind. Toilettenbegleitung wird schriftlich dokumentiert. Hierbei geht es um die Nachvollziehbarkeit der Situation im Nachhinein und neben dem Schutz der Teilnehmenden auch um den Schutz von Mitarbeitenden.
- ❖ Außerhalb des Programmes werden Namensschilder der Kinder abgenommen.
- ❖ Bei fremdbetreuten Programmen: Abholung des Kindes an festgelegte Begleitpersonen.
- ❖ Den Umgang von Begleitpersonen mit ihren oder fremden Kindern im Blick behalten, um etwaige Vernachlässigung oder Kindeswohlgefährdung zu identifizieren.
- ❖ Begleitpersonen tragen für das Umziehen vor und nach Auftritten/Proben, als auch vor dem Betreten des Vogelneests die Verantwortung.

4.4.2 Grundschule: Regenbogenkids, Elterncafé, Ballett, KIDS (5-12 Jahre), Pfadfinder

- ❖ Außerhalb des Programms werden Namensschilder der Kinder abgenommen.
- ❖ Kommen und Gehen der Teilnehmenden wird dokumentiert oder mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten bescheinigt, dass sie selbstständig das Programm verlassen dürfen.
- ❖ Werte und Konzept mit Teilnehmenden thematisieren.
- ❖ Begleitpersonen tragen für das Umziehen vor und nach Auftritten/Proben die Verantwortung.
- ❖ Immer mindestens zwei Mitarbeitende pro Gebäudeteil (z.B. Café, draußen usw.). Alternativ Kommunikation über Walkie-Talkies.

4.4.3 Teenies: KNFS, KIDS (8-12 Jahre), Elterncafé, Pfadfinder

- ❖ Teenies melden sich ab, wenn sie in einen anderen Gebäudeteil wechseln, bzw. raus gehen oder das Gelände verlassen.
- ❖ Immer mindestens zwei Mitarbeitende pro Gebäudeteil (z.B. Café, Spielplatz usw.). Alternativ Kommunikation über Walkie Talkies.
- ❖ Kommen und Gehen der Teilnehmenden wird dokumentiert oder mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten bescheinigt, dass sie selbstständig das Programm verlassen dürfen.
- ❖ Werte und Konzept mit Teilnehmenden thematisieren.

4.4.4 Jugendliche: YTRFF

4.4.5 Hausbesuche

- ❖ Mindestens ein weiterer Mitarbeitender muss Bescheid wissen, wer wo und wann Hausbesuche macht.
- ❖ Hausbesuche sind idealerweise mit zwei Mitarbeitenden durchzuführen.
- ❖ Standardspruch (Begrüßung, eigener Namen, Namen der Einrichtung, Grund des Besuchs) für Gegensprechanlage ist verpflichtend.
- ❖ Nähe-Distanz-Regeln sind zu wahren: Wohnung wird nur betreten, wenn Erwachsene dabei sind. Türen auf, falls man alleine mit dem Kind in andere Räume geht (z.B. Kinderzimmer).

- ❖ Dokumentationen sind über die Hausbesuche zu führen: Zeit, Ort, Namen, häusliche Situation, Anlass und Ergebnis des Besuches. (Auch, wenn Kinder allein zuhause sind und ein kurzer Kontakt an der Tür oder die Gegensprechanlage zustande kam, wird dies dokumentiert). Dazu wird das Formblatt „Dokumentation von Hausbesuchen“ (siehe Anhang) genutzt.
- ❖ „Gartengespräche“ vor der Tür oder über einen Gartenzaun/Gartenhecke nur an gut einsehbaren Orten.

4.4.6 Freizeiten/Übernachtungen

- ❖ Mitarbeitende werden über das Dokument „Erweiterung der „Selbstverpflichtung zum Schutz von Kindern - für Freizeiten und Übernachtungen“ aufgeklärt (siehe Anhang).
- ❖ Privatsphäre kommunizieren und respektieren.
- ❖ Jeder schläft für sich (Trennung von Jugendlichen und Mitarbeitenden, sowie Jungen und Mädchen).
- ❖ Bewusste Trennung von Räumen für Mitarbeitende und Teilnehmende.
- ❖ Sollte es nicht möglich sein, dass Mitarbeitende getrennt von Teilnehmenden schlafen, muss dies dokumentiert werden. Die Erziehungsberechtigte sind zu benachrichtigen. Jedoch sollte dieses Szenario nach Möglichkeit zu vermeiden sein.
- ❖ Teilnehmende werden ebenfalls über die Regelungen informiert und sensibilisiert.

4.4.7 Klettern (**aktuell nicht durchführbar**)

- ❖ Teilnehmende sollen, soweit möglich, alles selbst machen: Angurten, Klettern, Abgurten unter verbaler Anleitung. Mitarbeitende ziehen außerdem die Gurte zur Kontrolle fest (mit Ankündigung und nicht ohne Zustimmung).
- ❖ Teilnehmende bleiben beim Klettermaterialschuppen draußen.
- ❖ Das Angebot findet immer in und für eine Gruppe statt.
- ❖ Idealerweise gemischtes Leitungsteam: Frauen helfen Mädchen, Männer helfen Jungen.
- ❖ Retten nur im wirklichen Notfall, nicht im laufenden Betrieb zur Übung.
- ❖ Königszimmer (Durchgangsraum zum Kletter-Startpunkt): Präventives Plakat.
- ❖ Bei der Schulung auf Machtgefälle hinweisen, der sich aufgrund der Situation verstärkt, dadurch, dass Teilnehmende beim Klettern direkt abhängig sind vom Mitarbeitenden. Schulung darauf ausrichten, dass dieses nicht ausgenutzt werden darf.

4.5 Räumlichkeiten

Zu den sicheren Rahmenbedingungen gehört auch die bewusste Gestaltung von Räumen. Durch einfache, aber gezielte Maßnahmen können Orte so gestaltet werden, dass sie Transparenz fördern, Schutz bieten und als sichere Treffpunkte wahrgenommen werden.

- ❖ Mitarbeitende sind grundsätzlich nicht allein mit Teilnehmenden in einem geschlossenen Raum. Ist dies nicht vermeidbar, muss der Raum einsehbar sein (z. B. durch offene Tür oder Sichtfenster). Die geltenden Abstandsregeln sind zu beachten und die Situation anschließend zu dokumentieren.
- ❖ Im ZfK hängt eine Fotowand, an der alle Mitarbeitende, für die Zeit und unter Angabe ihrer Zuständigkeit abgebildet sind. So weiß jede/r, wer aktuell Ansprechpartner/in ist. Zusätzlich bekommen Namensschilder.
- ❖ Wichtige Werte und Regeln des Miteinanders werden kindgerecht formuliert, zentral und gut sichtbar im ZfK-Café aufgehängt - zum Beispiel in Form von Plakaten mit Aussagen wie: „Wir respektieren dich“, „Wir fassen dich nicht ohne Erlaubnis an“, „Du hast immer die Wahl, ob du mitmachen möchtest“, „Dein Körper gehört nur dir“ oder „Du darfst immer Nein sagen“.
- ❖ Im Backstage Bereich des Würfels, der Kirche, sowie in weiteren Räumen, Ecken oder Nischen gilt: Mitarbeitende dürfen sich nicht allein mit Minderjährigen aufhalten.
- ❖ Vogelnest: Zwei Mitarbeitende.

4.6 Kindeswohlgefährdung

Im Bereich der Prävention vor sexualisierter Gewalt kommt es u.U. zu Überschneidungen mit dem Bereich der Kindeswohlgefährdung. Dies ist jedoch ein für sich eigener Bereich, der in separaten Schulungen Platz findet. Uns ist aber bewusst, dass auch hier möglicher Handlungsbedarf besteht und wir durch Beobachtungen oder konkreten Schilderungen Betroffener auch eine Kindeswohlgefährdung nicht immer ausschließen können.

Hinweise auf mögliche Kindeswohlgefährdung oder andere sensible Anliegen können auf unterschiedlichen Wegen an unsere Gemeinde herangetragen werden – etwa durch persönliche Ansprache, Rückmeldungen von Eltern, Mitarbeitenden oder Kindern.

Alle eingehenden Beschwerden oder Anregungen werden **zunächst dokumentiert** und an die **fallführende Ansprechperson in der Gemeinde** (Sarah Heinzel) weitergeleitet. Diese Person übernimmt die zentrale Verantwortung für die **Dokumentation, Weiterleitung und Koordination** des weiteren Vorgehens.

Je nach Art und Schwere des Anliegens wird geprüft, ob die Beschwerde **intern geklärt werden kann** (z. B. durch ein Gespräch im Team oder mit Beteiligten) oder ob sie **extern bearbeitet werden muss**. In Fällen, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hinweisen, erfolgt **keine interne Bewertung** durch die Gemeinde. Stattdessen wird eine externe Fachstelle hinzugezogen und in Absprache mit dieser das Jugendamt Bremen informiert.

Wenn eine interne Lösung möglich ist, wird diese gemeinsam erarbeitet und dokumentiert. Sollte keine Lösung gefunden werden, wird externe Unterstützung eingeholt, z.B. durch den Träger, eine Fachberatung oder spezialisierte Stellen der Landeskirche (z. B. bei sexualisierter Gewalt).

Das Ziel bleibt in jedem Fall der Schutz und die Unterstützung der betroffenen Person – insbesondere des Kindes oder Jugendlichen. Der gesamte Ablauf wird sensibel, vertraulich und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben begleitet.

4.7 Medien

Beim Umgang mit Foto-, Video- und Tonaufnahmen wird der Schutz der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten – insbesondere von Kindern und Jugendlichen – strikt beachtet. Aufnahmen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der betroffenen Personen bzw. ihrer Erziehungsberechtigten gemacht und veröffentlicht werden. Dabei wird transparent kommuniziert, wo und in welchem Zusammenhang die Medien verwendet werden (z. B. Gemeindebrief, Webseite, Social Media).

Auch im Umgang mit Medieninhalten, die von Teilnehmenden selbst erstellt oder verbreitet werden (z. B. in Gruppenchats oder bei Freizeiten), achten die Mitarbeitenden darauf, dass keine diskriminierenden, gewaltverherrlichenden oder grenzverletzenden Inhalte verbreitet werden. Teilnehmende werden für einen respektvollen Umgang mit digitalen Medien sensibilisiert, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre anderer.

4.8 Netzwerk und Einrichtung

Das Gemeindeschutzkonzept und das Kinder- und Jugendschutzkonzept der Kinder- und Jugendarbeit wird von einer dafür beauftragten Arbeitsgruppe jährlich in der Zeit nach den Sommerferien überprüft und ggf. ergänzt. Hier wird auch überprüft, ob die Mitarbeitenden auf dem aktuellen Stand sind zwecks Schulungen, Selbstverpflichtungen oder Führungszeugnissen und die Vertrauenspersonen werden ebenfalls über Veränderungen in Kenntnis gesetzt.

Auch außerhalb unserer Einrichtung und Gemeinde arbeiten wir transparent. Daher suchen wir den Kontakt mit anderen Akteuren aus dem Stadtteil und sind Teil der lokalen Netzwerke. Außerdem wissen wir, wer unsere Ansprechpartner sind im Jugendamt, BEK, Kontaktpolizisten:

Bremische Evangelische Kirche

Meldestelle für sexualisierte Gewalt

Nancy Janz

✉ nancy.janz@kirche-bremen.de

☎ 0151 75601310

🔗 Weitere Informationen: www.kirche-bremen.de/hilfe-bei/was-tun-bei-gewalt

Präventionsbeauftragte sexualisierte Gewalt der BEK

Pastorin Heike Wegener

✉ heike.wegener@kirche-bremen.de

☎ 0171 17026 219

☎ 0421 39 88 766

🔗 Weitere Informationen: www.kirche-bremen.de/hilfe-bei/was-tun-bei-gewalt

Zentrale Anlaufstelle

Unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und der Diakonie

☎ 0800 5040 112

🔗 www.anlaufstelle.help

✉ zentrale@anlaufstelle.help

Terminvereinbarung für telefonische Beratung

Mo 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Di bis Do 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Kontaktpolizisten

Torsten Diekmann (Kirchhuchting)

☎ über Zentralruf 362-0

✉ torsten.diekmann@polizei.bremen.de

Marcus Potyka (Grolland/Mittelshuchting)

☎ über Zentralruf 362-0

✉ marcus.potyka@polizei.bremen.de

René Lübben (Sodenmatt)

☎ über Zentralruf 362-0

✉ rene.luebben@polizei.bremen.de

Jann Helmerichs (Mittelshuchting/Brokhuchting)

☎ über Zentralruf 362-0

✉ jann.helmerichs@polizei.bremen.de

🔗 <https://www.polizei.bremen.de/dienststellen/kontaktpolizeibeamte/erreichbarkeiten-der-kontaktpolizisten-3-7176>

Kinder- und Jugendnotdienst

☎ 0421 6 99 11 33 (24h erreichbar)

🔗 www.soziales.bremen.de/jugend-familie/

„Betroffene, Bürgerinnen und Bürger sowie Fachkräfte, sollten das Kinder- und Jugendschutztelefon dann anrufen, wenn es um die Mitteilung einer akuten oder vermuteten Kindeswohlgefährdung geht, oder eine Beratung zu dieser Frage gewünscht ist.“ (Serviceportal Bremen 2025)

Kooperationen im Stadtteil

Runder Tisch

WiN (Wohnen in Nachbarschaft)

5 INTERVENTION – NOTFALL- UND INTERVENTIONSPLAN

Die Risikominimierung durch präventive Maßnahmen bildet eine wichtige Grundlage für eine sichere Gemeindearbeit. Dennoch kann auch ein umfassendes Präventionskonzept keine absolute Sicherheit vor Übergriffen gewährleisten. Umso wichtiger ist ein klar geregelter und verantwortungsvoller Umgang mit Hinweisen und Verdachtsmomenten – insbesondere im Sinne des Schutzes betroffener Personen.

Für diesen Zweck wurde ein verbindlicher Notfall- und Interventionsplan entwickelt. Er legt fest, wie im Ernstfall bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt zu handeln ist. Das Bild des „Erste-Hilfe-Kastens“ dient hierbei als hilfreiche Orientierung: Jeder und jede kann im Rahmen der eigenen Rolle als „Ersthelfender“ dazu beitragen, angemessen, umsichtig und wirksam zu reagieren.

Grundlage hierfür ist die Arbeitshilfe von Diakonie Deutschland „Auf Grenzen achten – sicheren Ort geben. Prävention und Intervention“ (2014) als auch „Schutzkonzepte praktisch 2021 – Ein Handlungsleitfaden zur Erstellung von Schutzkonzepten in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zur Prävention sexualisierter Gewalt“ der Evangelischen Kirche im Rheinland (2021).

„Verantwortlich für die Organisation der Interventionsarbeit – das Krisenmanagement – ist prinzipiell die Leitung der Einrichtung beziehungsweise der Kirchenvorstand. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass Verfahren festgelegt werden, die den Umgang mit Vermutungen und Anfangsverdachten regeln.“ (Diakonie Deutschland 2014, S.42)

5.1 Verdachtsmeldung und Meldestelle

Bei einem konkreten Verdacht auf sexualisierte Gewalt ist es entscheidend, zunächst Ruhe zu bewahren und umsichtig zu handeln. Der erste Schritt besteht darin, sich unmittelbar an die zuständigen Stellen zu wenden.

Wichtig: Die eigentliche Intervention wird ausschließlich von externen Fachstellen übernommen – nicht von der Gemeinde selbst.

Die Meldung erfolgt über die offizielle Meldestelle für sexualisierte Gewalt der Bremischen Evangelischen Kirche. Ansprechpartnerin ist Nancy Janz, die die Koordination der weiteren Interventionsschritte übernimmt – in enger Zusammenarbeit mit der jeweiligen Gemeinde.

Kontakt:

Nancy Janz

✉ nancy.janz@kirche-bremen.de

☎ 0151 75601310

Darüber hinaus steht die Familien- und Lebensberatungsstelle der BEK als Anlaufstelle zur Verfügung. Sie ist erreichbar unter:

✉ bek-lebensberatung@kirche-bremen.de

☎ 0421 333563

5.2 Vertrauenspersonen

In unserer Gemeinde gibt zur Zeit eine benannte Vertrauenspersonen: Simon Nimmo. Er ist seelsorgerlich ausgebildet und im Umgang mit dem Schutzkonzept geschult. Er weiß, an welche externen Fachstellen er sich im Verdachtsfall wenden muss und begleitet Betroffene mit Sensibilität und Vertraulichkeit.

Simon Nimmo ist als Vertrauenspersonen im gesamten Gemeindezentrum bekannt. Er gehört nicht dem Leitungsteam oder ist hauptamtlicher Mitarbeiter der Gemeinde und steht somit unabhängig für Gespräche zur Verfügung.

Wird ein Verdacht – gleich ob mündlich oder schriftlich – an ehrenamtliche oder hauptamtliche Mitarbeitende herangetragen, werden neben der offiziellen Meldestelle der BEK auch die Vertrauensperson in den weiteren Verlauf eingebunden.

5.3 Umgang mit Hinweisen und Verdacht

Wer einen Hinweis oder Verdacht auf sexualisierte Gewalt erhält – sei es aus erster oder zweiter Hand – kann sich direkt an die benannten Vertrauenspersonen wenden. Bei Unsicherheiten oder Gesprächsbedarf kann auch der Mitarbeitende des Vertrauens einbezogen werden.

Erfahrungsgemäß wenden sich Betroffene oder Zeugen und Zeuginnen nicht immer an die dafür geschulten Vertrauenspersonen, sondern an Personen, zu denen sie bereits ein Vertrauensverhältnis haben. Umso wichtiger ist es, dass der Interventionsplan allen bekannt ist – insbesondere auch ehrenamtlichen Mitarbeitenden –, damit im Ernstfall klar ist, an wen man sich wenden kann. Eine unterstützende Orientierung bietet hierbei das Dokument „Kurzer Leitfaden zur frühzeitigen Erkennung und Prävention von (sexualisierter) Gewalt“ (siehe Anhang).

Mit Hinweisen wird ruhig, vorwurfsfrei und ohne eigene inhaltliche Bewertung umgegangen. Es wird nicht eigenständig gehandelt, keine Beschuldigten angesprochen und keine Recherchen im Umfeld angestellt.

Diskretion ist oberstes Gebot: Zum Schutz aller Beteiligten ist mit Hinweisen und Verdachtsmomenten vertraulich umzugehen. Ein zu Unrecht geäußelter Verdacht kann schwerwiegende persönliche Folgen haben, daher sind auch die Persönlichkeitsrechte von Betroffenen, Beschuldigten und ihren Angehörigen zu wahren.

Die Vertrauenspersonen leiten Hinweise an die Kirchenvorsteherin Joni Dudda sowie an die Meldestelle für sexualisierte Gewalt der Bremischen Evangelischen Kirche weiter. Dort übernehmen Fachpersonen die weiteren Schritte.

Mit der Meldung bei den Vertrauenspersonen ist der Beitrag der hinweisgebenden Person getan – die Verantwortung für das weitere Vorgehen liegt bei den zuständigen Fachstellen.

5.4 Dokumentation

Für hauptamtliche Mitarbeitende sowie die Vertrauenspersonen gilt: Vermutungen oder begründete Verdachtsmomente auf mögliche Übergriffe müssen schriftlich dokumentiert und sicher aufbewahrt werden. Die Dokumente sind so zu lagern, dass sie für unbefugte Dritte nicht zugänglich sind. Dabei ist besondere Sorgfalt im Hinblick auf Datenschutz und die Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten erforderlich.

Anhaltspunkte oder beobachtete Verhaltensweisen – also Handlungen oder Äußerungen, die zu einem Verdacht führen – sollen so genau wie möglich, aber ohne Interpretation festgehalten werden. Die Dokumentation sollte folgende Elemente enthalten:

- Objektive Daten (inkl. eigener Beobachtungen)
- Reflexion der Beobachtungen, klar getrennt von den objektiven Daten
- Name der Person, mit der die Beobachtungen reflektiert wurden

Für diesen Zweck stehen Vordrucke zur Verfügung:

„Dokumentation bei Kindeswohlgefährdung / Beobachtung von (sexualisierter) Gewalt“ (siehe Anhang). Diese Formulare liegen offen im ZfK-Café aus und können bei Bedarf auch angefragt werden. Zusätzlich sind sie im Anhang unter Punkt 5 des Schutzkonzepts zu finden.

5.5 Verdachtsstufen als Hilfestellung zur Einordnung

Die folgende Tabelle bietet eine erste Orientierungshilfe, um Beobachtungen oder Vorfälle im Kontext von möglichen Grenzverletzungen, Übergriffen oder sexualisierter Gewalt einzuordnen.

Wichtig: Die tatsächliche Einschätzung und die Einleitung geeigneter Maßnahmen erfolgen ausschließlich durch die zuständigen Fachstellen. Jeder Verdacht wird über die Meldestelle der Bremischen Evangelischen Kirche (BEK) gemeldet. Diese stimmt das weitere Vorgehen in enger Zusammenarbeit mit dem Gemeindevorstand ab und zieht gegebenenfalls spezialisierte Fachstellen hinzu.

Die Tabelle dient ausschließlich der Sensibilisierung und Orientierung für Mitarbeitende – nicht der eigenständigen Bewertung oder Entscheidung.

MATTHÄUS

GEMEINDE BREMEN

Verdachtsstufe	Beschreibung	Beispiele	Bemerkungen zum Vorgehen
Unbegründeter Verdacht	Die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen.	Die Äußerungen des Kindes sind missverstanden worden; sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitungen	Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
Vager Verdacht	Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexuellen Missbrauch denken lassen.	• Sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit gegenüber Erwachsenen • verbale Äußerungen des Kindes, die als missbräuchlich gedeutet werden können: „Papa, aua, Muschi“ • Weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen	Es sind zunächst weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung notwendig
Begründeter Verdacht	Die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel.	• Ein vierjähriges Kind berichtet detailliert von sexuellen Handlungen eines Erwachsenen • Konkretes Einfordern von eindeutig nicht altersentsprechenden sexuellen Handlungen	Bewertung der vorliegenden Information und Entwicklung geeigneter Maßnahme
Erhärteter oder erwiesener Verdacht	Es gibt direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel.	• Täter beziehungsweise Täterin wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet • Täter beziehungsweise Täterin hat sexuelle Grenzüberschreitungen selbst eingeräumt • Fotos und Videos sexueller Handlungen liegen vor • Detaillierte Angaben zu sexuellen Handlungen und Besonderheiten, die nur auf altersunangemessenen Erfahrungen beruhen können • Sexuelles Wissen und sexualisiertes Verhalten, das nur auf altersunangemessenen Erfahrungen beruhen kann	• Maßnahmen, um den Schutz des Kindes aktuell und langfristig sicherzustellen • Informationsgespräch mit den Eltern, wenn eine andere Person aus dem Umfeld des Kindes dieses missbrauch hat • Konfrontationsgespräch mit den Eltern, wenn ein Elternteil selbst begründet in Missbrauchsverdacht geraten ist • Gegebenenfalls Strafanzeige

Diakonie Deutschland 2014, S. 47f

6 REGENERATION - WIEDERGEWINNUNG VON VERTRAUEN

Wird in einer Gemeinde ein Fall sexualisierter Gewalt bekannt, ist nicht nur schnelles und fachlich korrektes Handeln gefragt, sondern auch eine langfristige Auseinandersetzung mit dem Geschehen und seinen Ursachen. Die Aufarbeitung eines Vorfalls ist ein zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts und dient nicht nur der Klärung, sondern auch der Heilung und Erneuerung im Gemeindeleben.

Grundlage dafür ist die Anerkennung des Leids der Betroffenen. Es geht nicht in erster Linie um eine juristische Bewertung, sondern um die glaubwürdige und aufrichtige Anerkennung des Unrechts, das geschehen ist. Die Gemeinde übernimmt damit institutionelle Verantwortung – auch wenn der konkrete Vorfall möglicherweise durch Einzelpersonen verschuldet wurde. Gerade das strukturelle Versagen, also das Nicht-Wahrnehmen oder Nicht-Eingreifen im Umfeld, muss offen benannt werden. (Evangelische Kirche Deutschland 2012, S.2-3)

Die Aufarbeitung soll dabei nicht allein intern erfolgen, sondern in Zusammenarbeit mit externen Fachstellen. Eine solche unabhängige Begleitung ist notwendig, um professionelle Standards zu sichern und Betroffenen wie Gemeinde Schutz und Orientierung zu geben (Evangelische Kirche Deutschland 2014b, S.14). Auch die Kommunikation innerhalb der Gemeinde muss altersgerecht, transparent und verantwortungsvoll gestaltet werden (S.11).

Aufarbeitungsprozess in drei Phasen:

1. Intervention und Stabilisierung
2. Analyse des Geschehens
3. Integration und Neubeginn

In der Phase der Stabilisierung gilt es, eine Haltung der Ruhe und Transparenz einzunehmen. Externe Fachstellen sind frühzeitig einzubeziehen, da die emotionale Belastung bei Haupt- und Ehrenamtlichen hoch sein kann und ein objektiver, professioneller Blick notwendig ist (S.10–12). Es braucht klare Strukturen

für Krisenkommunikation, Vertraulichkeit und die seelsorgerliche Begleitung von Betroffenen wie auch von Mitarbeitenden.

In der Analysephase werden die strukturellen und organisatorischen Faktoren beleuchtet, die möglicherweise zu einem Missbrauch beigetragen haben. Dabei soll offen reflektiert werden, wie die Tat ermöglicht oder begünstigt wurde, welche Wahrnehmungen vorhanden waren und wie Betroffene, Mitarbeitende und Leitungsverantwortliche die Situation erlebt haben (S.14–18). Hierbei hilft z. B. eine „Organisationsanalyse“, die systematisch Fragen zu Hierarchien, Kommunikationswegen und bestehenden Regeln stellt (S.25).

Ein Neubeginn erfordert Mut zur Veränderung: Vertrauen wird durch Offenheit, Anerkennung von Versäumnissen und eine neue Haltung der Achtsamkeit aufgebaut. Rituale wie Klage- oder Heilungsgottesdienste können zur Verarbeitung beitragen. Gleichzeitig ist die Verankerung präventiver Maßnahmen zentral – wie z. B. Fortbildungen, klare Verhaltenskodizes und eine Kultur des Hinschauens (S.20–22).

Neben der konkreten Aufarbeitung ist auch die langfristige Regeneration der Gemeinde ein wichtiges Ziel. Die Arbeitshilfe der Evangelischen Kirche im Rheinland betont hier insbesondere die Notwendigkeit zur kritischen Selbstreflexion: Die Gemeinde muss sich fragen, wie es zu einem solchen Vorfall kommen konnte – und welche Strukturen, Haltungen oder Abläufe einer Veränderung bedürfen (Evangelische Kirche im Rheinland 2021, S.49). Dabei ist es entscheidend, dass Schutzkonzepte nicht nur als formale Vorgabe verstanden werden, sondern als lebendiges Instrument zur Veränderung von Gemeindekultur und Leitungshaltung (S.13).

Zur Regeneration gehört auch die Beteiligung aller relevanten Gruppen: Haupt- und Ehrenamtliche, Gemeindemitglieder sowie Betroffene selbst sollen – soweit möglich und sinnvoll – in Veränderungsprozesse einbezogen werden. Dies stärkt das Vertrauen in die Einrichtung und verhindert erneutes Wegschauen (S.49, Evangelische Kirche Deutschland 2014b, S.20.23). Die Umsetzung verbindlicher Standards wie regelmäßiger Reflexionsformate, klarer Kommunikationswege und transparenter Dokumentation trägt zur dauerhaften Veränderung bei.

An dieser Stelle schließt sich der Kreis der „Kultur der Achtsamkeit“: Die Rückmeldungen und Lernerfahrungen aus der Aufarbeitung fließen direkt in die Anpassung und Weiterentwicklung des Schutzkonzepts. So wird es zu einem dynamischen Element institutioneller Verantwortung und nachhaltiger Prävention.

7 QUELLEN

Bremische Evangelische Kirche 2016: Handreichung: Helfen- Hinschauen – Handeln. Prävention im Hinblick auf sexualisierte Gewalt in der Bremischen Evangelischen Kirche. Online: https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/orientierungshilfe_unterstuetzungsleistungen.pdf (Stand 16.07.2022).

Diakonie Deutschland 2014: Auf Grenzen achten – Sicheren Ort geben. Prävention und Intervention. Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt. Online: https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/orientierungshilfe_unterstuetzungsleistungen.pdf (Stand 16.07.2022)

Evangelische Kirche Deutschland 2012: Orientierungshilfe zu Unterstützungsleistungen an Betroffene sexuellen Kindesmissbrauchs in Anerkennung ihres Leids. Online: https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/orientierungshilfe_unterstuetzungsleistungen.pdf (Stand 16.07.2022)

Evangelische Kirche Deutschland 2014a: Das Risiko kennen – Vertrauen sichern. Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt schützen: Risikoanalyse in der Arbeit von Kirchengemeinden. Online: https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/orientierungshilfe_unterstuetzungsleistungen.pdf (Stand 16.07.2022)

Evangelische Kirche Deutschland 2014b: Unsagbares sagbar machen. Anregungen zur Bewältigung von Missbrauchserfahrungen insbesondere in evangelischen Kirchengemeinden. Herausgegeben von der EKD 2014.

Evangelische Kirche Deutschland 2025: hinschauen – helfen – handeln. Eine Initiative der evangelischen Landeskirchen und der Diakonie gegen sexualisierte Gewalt. Online: <https://www.hinschauen-helfen-handeln.de/fuer-kirche-und-diakonie/#slice30> (Stand 05.06.2025)

Evangelische Kirche im Rheinland 2021: Schutzkonzepte praktisch 2021. Ein Handlungsleitfaden zur Erstellung von Schutzkonzepten in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zur Prävention sexualisierter Gewalt. Online: https://ansprechstelle.ekir.de/wp-content/uploads/2021/12/Schutzkonzept-2021_140521_formular.pdf (Stand 05.06.2024)

Rommert, Christian 2017: Trügerische Sicherheit. Wie wir Kinder vor sexueller Gewalt in Gemeinden schützen. SCM Verlag GmbH, Witten.

Serviceportal Bremen 2025: Kinder- und Jugendnotdienst. Online: <https://www.service.bremen.de/dienstleistungen/kinder-und-jugendnotdienst-11301> (Stand 29.05.2025)

Zartbitter e.V. 2022: Der Begriff „sexualisierte Gewalt“. Online: <https://www.zartbitter-muenster.de/informationen/sexualisierte-gewalt/begriffsdefinition> (Stand 19.09.2022)

8 ANHANG

Auf den folgenden Seiten sind die verschiedenen Dokumentationsbögen, Leitfaden und Selbsterklärungen zu finden:

- ❖ Dokumentation bei Beobachtung von Kindeswohlgefährdung /(sexualisierter) Gewalt
- ❖ Kurzer Leitfaden zur frühzeitigen Erkennung und Prävention von (sexualisierter) Gewalt
- ❖ Selbstverpflichtung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- ❖ Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen
- ❖ Dokumentation von 1-1 Situationen
- ❖ Dokumentation von Hausbesuchen
- ❖ Erweiterung der „Selbstverpflichtung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“ – für Freizeiten und Übernachtungen
- ❖ Interventionsplan der BEK
- ❖ Dokumentationsbogen „Toilettengang“ für KIDS Minis.
- ❖ Schema bei Kindeswohlgefährdungen

Dokumentation

Beobachtung von Kindeswohlgefährdung/ (sexualisierter) Gewalt

Bogen für ehrenamtliche Mitarbeiter / Helfer

Wann habe ich das beobachtet? (Datum / Uhrzeit)		
Bei welchem Angebot? (z.B. M!Kids / Gruppenstunde / Aktion / Freizeit / Spielplatz...)		
Wo (Ort, Raum):		
Namen der Beteiligten:		
Das habe ich beobachtet:		
Das ist mir zum ersten Mal aufgefallen... ?	Ja.	Nein, zum ersten Mal habe ich das beobachtet am: (Datum)
Ich habe meine Beobachtung geteilt mit: (Name)		
Ich habe der verantwortlichen Person aus dem „Zuhause für Kinder“ / Matthäus Gemeinde Bremen meine Beobachtungen erzählt.		
Aufgeschrieben am ____ . ____ . ____ (Datum)		
Mein Name ist: _____ (Vor- und Nachname)		

Formblatt erstellt nach der BeK-Vorlage für die bremisch evangelische Jugend, Stand 10.2016

Kurzer Leitfaden zur frühzeitigen Erkennung und Prävention von (sexualisierter) Gewalt

1. Das eigene **Gefühl ernst nehmen**.
2. **Ruhe bewahren**, um ein besonnenes, planvolles und abgestimmtes Vorgehen zu organisieren.
3. Sich frühzeitig mitteilen: **4-Augen-Prinzip**
Beobachtungen mit einem Kollegen / erwachsenen Teamer / hauptamtlichen Mitarbeiter **teilen** und zu zweit die Situation einschätzen und beobachten.
4. Ich wende mich an **Vertrauensperson** (Petra Fredrich oder Simon Nimmo) der Matthäus Gemeinde Bremen.
5. **Beobachtung dokumentieren** – ggf. weitere Handlungsschritte einleiten.
6. **Weiteres Handeln** an die Vertrauensperson der Matthäus Gemeinde Bremen **übergeben**. Diese kennt die nötigen Ansprechpartner beim Vorstand und der BEK.

Simon Nimmo: vertrauensperson@matthaeus.net

Zentrale Anlaufstelle

Unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und der Diakonie

☎ 0800 5040 112

🔗 www.anlaufstelle.help

✉ zentrale@anlaufstelle.help

Terminvereinbarung für telefonische Beratung

Mo 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Di bis Do 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Meldestelle BEK

Nancy Janz

✉ nancy.janz@kirche-bremen.de

☎ 0151 75601310

Info für hauptamtliche Mitarbeiter:

In der Dienstbesprechung ist Prävention von (sexualisierter) Gewalt / das Schutzkonzept ein stetes Thema auf der Tagesordnung. Wir übernehmen Verantwortung und nehmen an Fortbildungen zu dem Thema teil und nutzen kollegiale Beratung.

Präventionsbeauftragte der BEK: Pastorin Heike Wegener

☎ 0171 7026219 // ✉ heike.wegener@kirche-bremen.de

Selbstverpflichtung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Ich verpflichte mich zum Schutz von Kindern/Jugendlichen beizutragen, indem ich in folgender Weise handle:

Ich werde

- ...dazu beitragen, ein für Kinder/Jugendliche förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen, in dem ich ihnen zuhöre und sie in ihrer Individualität und kulturellen Vielfalt respektiere.
- ...achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz umgehen.
- ...die Reaktionen auf meinen Ton und mein Auftreten aufmerksam zur Kenntnis nehmen und ggfs. Verändern.
- ...die Intimsphäre und persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, sowie meine eigenen Grenzen respektieren.
- ...darauf achten adäquate Kleidung entsprechen den Arbeitsanforderungen zu tragen.
- ...jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, Körperlicher oder verbaler Gewalt, zweideutige Handlungen und Sprache sowie Einschüchterungen unterlassen.
- ...niemals ein Kind / Jugendlichen/ Erwachsenen sexuell, körperlich, noch emotional misshandeln oder ausbeuten.
- ...beim Fotografieren und Filmen die Grenzen der Kinder/Jugendlichen achten und nicht gegen ihren Willen handeln. Nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten dürfen Fotos gemacht werden.
- ...einem Kind, das mir verständlich machen möchte, dass ihm seelische, sexualisierte und / oder körperliche Gewalt angetan wird, zuhören und die Einrichtungsleitung / Teamleitung darüber informieren. Ich werde meiner Meldepflicht nachgehen.
- ...Grenzverletzungen anderer ansprechen und dagegen Stellung beziehen.
- ...bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die Verfahrenswege befolgen und ggfs. professionelle Unterstützung in Anspruch nehmen.
- ...Kinder vor „geistlichem Missbrauch“ schützen.

Ich hüte mich davor, Kinder/Jugendliche in geistlichen Dingen zu drängen, ihnen Angst zu machen, Druck auszuüben oder sie zu manipulieren. Glaube beruht auf Gottes Wort, nicht auf Gefühlen, Stimmungen, Leistungen oder unseren Versprechungen.

Mein Name: _____

Ort

Datum

Unterschrift

Formblatt erstellt nach der BeK-Vorlage im „Kinderschutzkonzept für Kindertageseinrichtungen“, Stand 10.2016

**Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse
von Ehrenamtlichen**

Herr / Frau _____

hat der Matthäus-Gemeinde am (Datum) _____

das am (Datum) _____

von (Name Behörde) _____

ausgestellte Führungszeugnis nach §30a BZRG vorgelegt.

Die Einsichtnahme hat ergeben, dass keine Verurteilungen wegen Straftaten gemäß: §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches **vorliegen.**

Ort, Datum _____

Unterschrift des hauptamtlichen Mitarbeiters _____

Ein erneutes Vorlegen des erweiterten Führungszeugnisses muss, laut unseres Schutzkonzeptes, alle 5 Jahre erfolgen. Für spezielle Förderanträge wird es ggf. öfters nachgefragt.

Formblatt erstellt nach der BeK-Vorlage im „Kinderschutzkonzept für Kindertageseinrichtungen“, Stand 10.2016

Dokumentation von 1-1 Situationen

Beteiligte Personen (Name, Alter)	
Ort / Raum	
Datum und Zeit	
Grund des Gespräches	
Besondere Ereignisse	

--

Dokumentation von Hausbesuchen

besuchende Mitarbeiter (Vor- und Nachnamen)	
Datum / Zeit / Ort	
Besuchte Familien	Besonderheiten

Erweiterung der „Selbstverpflichtung zum Schutz von Kindern/Jugendlichen“

- für Freizeiten und Übernachtungen -

Ich verpflichte mich zum Schutz von Kindern/Jugendlichen beizutragen, indem ich in folgender Weise handle:

- Ich werde meine eigene Privatsphäre kommunizieren und die Privatsphäre anderer respektieren.
Ich vermeide Umarmungen zur Begrüßung und / oder Verabschiedung.
Kinder cremen sich mit Creme / Insektenschutz / Heilsalben selbst ein.
Ich ziehe mich nicht vor Teilnehmenden und / oder Mitarbeitern um, und achte darauf, dass auch Teilnehmende dies nicht tun.
- Ich Sorge für separate Schlafplätze.
Trennung sowohl zwischen Teilnehmenden und Mitarbeitenden / Helfenden, als auch Jungen und Mädchen.
Sollte es nicht möglich sein, dass Mitarbeitende getrennt von Teilnehmenden schlafen, muss dies dokumentiert und die Eltern der beteiligten Kinder / Jugendlichen informiert werden. In diesem Fall ist die Achtung von Nähe und Distanz, persönlicher Schamgrenzen und Privatsphäre mit den Beteiligten zu besprechen (möglichst durch die Freizeitleitung).
- Ich werde eine bewusste Trennung der Räume für Mitarbeitende und Teilnehmende beachten: insbesondere bei Schlafräumen, Waschräumen, Toiletten und auch Aufenthaltsräume (wie Mitarbeiterlounge).
- Bei abendlichen „Kontrollgängen“ in den Schlafräumen / Zelten werden Mädchenzimmer von Frauen und Jungenzimmer von Männern besucht.
- Über (seelsorgerliche / pädagogisch notwendige) 1-1-Gesprächen informiere ich vorab die Freizeitleitung. Ich achte dabei auf körperliche Distanz und einen einsehbaren Raum.
- Ich werde ein einzelnes Kind nie allein im Auto mitnehmen.
Muss es zum Arzt, nehme ich einen weiteren Mitarbeiter oder Helfer mit, oder nutze öffentliche Verkehrsmittel. Das gleiche gilt für Einkaufsfahrten oder eine Fahrgemeinschaft zum Freizeitort.
- Heimwehkinder tröste ich ausschließlich in öffentlichem Raum (ich vermeide 1-1 Situation und Sorge für einen einsehbaren Raum).
- Muss ich 1.-Hilfe leisten vermeide ich 1-1-Situationen mit dem Verunfallten.

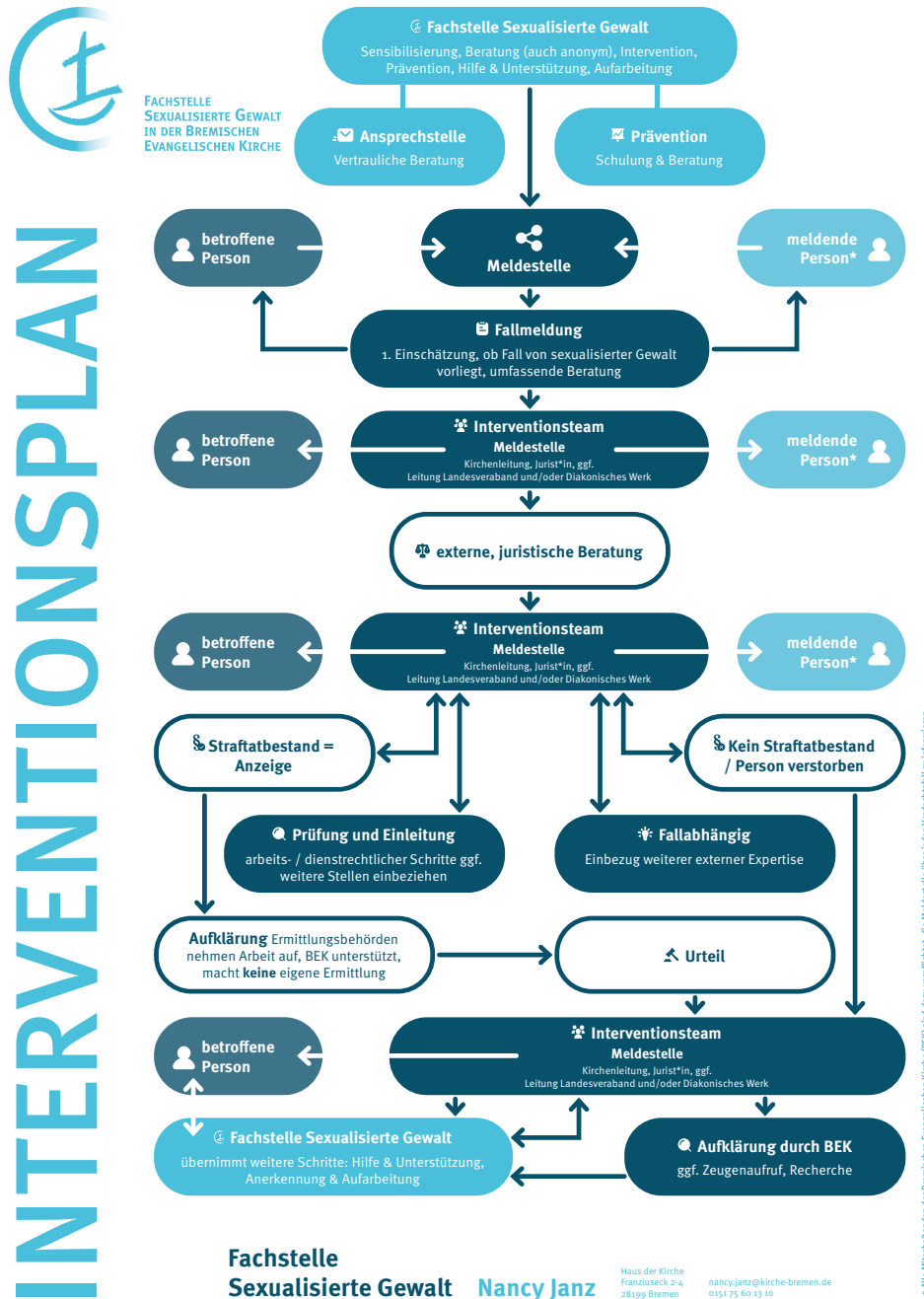
Mein Name: _____

Ort

Datum

Unterschrift

Interventionsplans der BEK



BeK-Vorlage, Stand 09.2025

Dokumentationsbogen „Toilettengang“

für KIDS Minis

Ich als Mitarbeiter lasse das Kind so viel wie möglich alleine erledigen. An- und ausziehen macht das Kind möglichst **eigenständig**.

Ich ermuntere das Kind, alleine in den Toilettenraum zu gehen, das „Geschäft“ ohne meine Hilfe zu erledigen (incl. Popo abwischen). Ich lasse die **Haupttüre** der Waschräume **geöffnet** und bleibe vor der (angelehnten oder geschlossenen) Toilettentüre stehen. Wenn ich dem Kind helfen muss, lasse ich die Toilettentüre geöffnet.

Datum/Zeit	Name Kind	Name Mitarbeiter	Besonderheiten

Schema bei Kindeswohlgefährdung

